



Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Malter

vom 6. Oktober 2005 mit Änderung vom 23. September 2009

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Vorbemerkung	4
Ingress	4
1. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung	4
Art.1. Zuständigkeit, Aufsicht	4
Art.2. Gemeinderat	4
Art.3. Friedhofverwaltung	4
2. Meldepflicht und Einsargung	5
Art.4. Meldepflicht	5
Art.5. Einsargung	5
Art.6. Leichenüberführung in Leichenhalle	5
3. Bestattung	6
Art. 7 Bestattungsarten	6
Art. 8 Bestattungsbewilligung	6
Art. 9. Anordnung der Bestattung	6
Art. 10. Zeitpunkt der Bestattung	6
Art. 11 Mitwirkung kirchlicher Organe	6
Art. 12 Zivile Bestattung	6
Art. 13 Verbot der Graböffnung	7
Art. 14 Grabbesetzung	7
Art. 15 Verstorbene aus anderen Gemeinden	7
4. Friedhof	8
Art. 16 Begräbnisstätte	8
Art. 17 Ordnung	8
Art. 18 Haftung	8
Art. 19 Schadenersatz	8
Art. 20 Gräberarten	8
Art. 21 Reihengräber	9
Art. 22 Familiengräber	9
Art. 23 Hallengräber / Plattengräber	10
Art. 24 Gemeinschaftsgrab	10
Art. 25 Grabesruhe	10
Art. 26 Konzessionen	10
5. Grabmäler	12
Art. 27 Erstellungspflicht	12
Art. 28 Genehmigungspflicht	12
Art. 29 Gestaltung	12
Art. 30 Fundamente, Stellriemen	12
Art. 31 Masse, Beschaffenheit, Materialien und Bearbeitung	13
6. Grabpflege, Grabschmuck und Bepflanzung	14
Art. 32 Bepflanzung der Gräber	14
Art. 33 Grabpflege	14
Art. 34 Abfälle	14
Art. 35 Allgemeiner Unterhalt	14

7. Allgemeines	15
Art. 36 Arbeiten auf dem Friedhof	15
Art. 37 Bestattungskosten	15
Art. 38 Räumung der Grabstätte	15
Art. 39 Strafen	15
Art. 40 Ausnahmen	15
Art. 41 Rechtsmittel	15
Art. 42 Übergangsbestimmungen	16
Art. 43 Inkrafttreten	16
Art. 44 Kantonales Recht	16
Gebührentarif	17
Richtlinien für Grabmäler	18

Vorbemerkung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und des weiblichen Geschlechtes.

Ingress

Die Einwohnergemeinde Malters erlässt gestützt auf § 9 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 01. Oktober 1965 sowie Art. 12 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Malters vom 15. Februar 1982 mit Änderungen vom 10. Juni 1990, 25. Juni 1995 und 28. November 1999 für ihr Gemeindegebiet folgendes

1. Zuständigkeit, Aufsicht und Verwaltung

Art. 1 Zuständigkeit, Aufsicht

Das Friedhof- und Bestattungswesen ist Aufgabe der Einwohnergemeinde und steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat überträgt die Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesens der Friedhofverwaltung, soweit nicht einzelne Funktionen von Gesetzes wegen oder auf Grund dieses Reglementes dem Gemeinderat oder einer anderen Stelle zustehen.
- ² Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Erstellung von Grabmälern und Grabgestaltung sowie einen Gebührentarif. Der Gebührentarif wird periodisch den Verhältnissen angepasst.
- ³ Der Gemeinderat wählt für seine Amtsdauer den Friedhofverwalter.

Art. 3 Friedhofverwaltung / Friedhofpersonal

Dem Friedhofverwalter obliegt die Leitung und Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesens. Er vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und sorgt für die Handhabung und Befolgung dieses Reglementes.

2. Meldepflicht und Einsargung

Art. 4 Meldepflicht

- 1 Tod und Leichenfund sind innert 2 Tagen dem zuständigen Zivilstandsamt und der Friedhofverwaltung zu melden.
- 2 Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind anzeigepflichtig. Es ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

Art. 5 Einsargung

- 1 Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die verstorbene Person einzusargen. Für die Erdbestattung ist ein Sarg aus leicht verrottbarem, umweltverträglichem Material zu verwenden. Für die Kremationen ist ein Spezialsarg vorgeschrieben.
- 2 Für jede verstorbene Person ist ein Sarg zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg wird nur für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind gestattet.

Art. 6 Leichenüberführung in Leichenhalle

Die Überführung von Verstorbenen in die Leichenhalle bzw. Totenkapelle soll in der Regel unmittelbar nach der Einsargung erfolgen. Auf Weisung des Arztes hat die Überführung sofort nach dem Tode stattzufinden.

3. Bestattung

Art. 7 Bestattungsarten

- ¹ Bestattungsarten sind:
 - a) Erdbestattung (Beerdigung)
 - b) Urnenbestattung (Kremation)
 - c) Aschenbeisetzung in Gemeinschaftsgrab
- ² Über die zu wählende Bestattungsart ist in der Regel die letzte Anweisung der verstorbenen Person zu respektieren. Fehlt eine solche Anweisung, wird die Bestattungsart durch die nächsten Angehörigen oder in besonderen Fällen durch den Kantonsarzt bestimmt. Liegt kein Begehren vor und sind keine Angehörigen bekannt, wird die Art der Bestattung von der Friedhofverwaltung angeordnet.

Art. 8 Bestattungsbewilligung

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes oder des Amtsstatthalters vorgenommen werden.

Art. 9 Anordnung der Bestattung

Die Friedhofverwaltung trifft die notwendigen Massnahmen für die Bestattung:

- a) Festsetzen von Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt;
- b) Meldung an die zuständigen Funktionäre.

Art. 10 Zeitpunkt der Bestattung

- ¹ Die verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.
- ² Die Erdbestattung soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. In begründeten Fällen kann die Friedhofverwaltung ausnahmsweise die Frist angemessen verlängern.
- ³ Bei Urnenbeisetzungen sind keine gesetzlichen Fristen einzuhalten.

Art. 11 Mitwirkung kirchlicher Organe

Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes. Die Angehörigen oder Erben haben sich direkt mit dem zuständigen Pfarramt in Verbindung zu setzen.

Art. 12 Zivile Bestattung

Falls keine kirchliche Bestattung erfolgt, wird eine zivile Bestattung von der Friedhofverwaltung festgelegt. Ein Delegierter des Gemeinderates hat dabei anwesend zu sein.

Art. 13 Verbot der Graböffnung

- 1 Ausser bei einer neuen Urnenbeisetzung darf kein Grab vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe geöffnet werden.
- 2 Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumierung) ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztes oder auf Verfügung des Untersuchungsrichters gestattet.
- 3 Die Friedhofverwaltung kann auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Urnenumbettungen oder Urnen-Ausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers.
- 4 Eine Rückerstattung bezahlter Konzessionsgebühren erfolgt nicht.

Art. 14 Grabbesetzung

- 1 Bei Erdbestattungen darf in ein Reihen-, Platten- oder Hallengrab nicht mehr als eine Leiche bestattet werden, ausgenommen davon ist der gleichzeitige Tod der Mutter mit ihrem neugeborenen Kind.
- 2 Urnenbeisetzungen in bereits belegte Erdbestattungsreihengräber, Platten- oder Hallengräber sind möglich. Durch die nachträgliche Urnenbeisetzung wird die Benützungsdauer der Gräber nicht verlängert. Ausgenommen sind die Platten- und Hallengräber, sofern eine Konzession nachbezahlt wird. Die Beisetzung einer zweiten Urne in ein Urnenreihengrab ist möglich, wobei keine Konzession zu bezahlen ist und die Grabesruhe mit derjenigen der zweiten Urnenbeisetzung abläuft.

Art. 15 Verstorbene aus anderen Gemeinden

- 1 Bestattungen von Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Malters können auf dem Friedhof Malters nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung und wenn achtenswerte Gründe vorliegen, erfolgen. Vor der Beisetzung ist eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr zu entrichten.
- 2 Ausgenommen sind separate Vereinbarungen mit den Nachbargemeinden.

4. Friedhof

Art. 16 Begräbnisstätte

- 1 Der Friedhof in Malters ist die ordentliche Begräbnisstätte für die Einwohner der Gemeinde Malters.
- 2 Vorbehalten bleiben separate Vereinbarungen mit den Nachbargemeinden.

Art. 17 Ordnung

- 1 Die Friedhofanlagen stehen unter öffentlichem Schutz. Sie sind Gedenkstätte der Verstorbenen und gelten als Besinnungsort. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2 Das Befahren der Friedhofanlage mit Privatfahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge) ist untersagt. Ausnahmen für spezielle Transporte bewilligt die Friedhofverwaltung. Materialtransporte sind der Friedhofverwaltung zu melden. Deren Weisungen sind einzuhalten.
- 3 Das Laufenlassen von Tieren ist verboten.

Art. 18 Haftung

- 1 Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden ab, die sich zufolge unbefugtem Aufhalten von Personen auf den Friedhofanlagen ereignen. Dies gilt auch für Beschädigungen von Grabdenkmälern und Bepflanzungen, die durch Naturereignisse und Grabsenkungen entstehen oder durch Drittpersonen zugefügt werden. Ebenso wird die Haftung bei Entwendungen abgelehnt.
- 2 Personen, die berufsmässig auf den Friedhofanlagen tätig sind, haben entsprechende Haftpflichtversicherungen abzuschliessen.

Art. 19 Schadenersatz

Wer beim Setzen von Grabdenkmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist gemäss Schweizerischem Obligationenrecht schadenersatzpflichtig.

Art. 20 Gräberarten

- 1 Grundlage für die Friedhofeinteilung ist der Friedhofplan. Die Friedhofverwaltung kann jedoch den Friedhofplan in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat abändern. Es stehen folgende Gräber zur Verfügung:
 - a) Reihengräber:
 - Erdbestattung
 - Urnen
 - Kindergräber
 - Priestergräber

- b) Familiengräber:
 - Erdbestattung
 - Urnen
- c) Plattengräber
- d) Hallengräber
- e) Gemeinschaftsgrab.

Art. 21 Reihengräber

- ¹ Der Begräbnisplatz der Reihengräber besteht aus:
 - a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder über 6 Jahren;
 - b) Urnengräber;
 - c) Kindergräber für Kinder bis zum 6. Altersjahr;
 - d) Priestergräber,
- ² Die Bestattung hat der Reihe nach zu erfolgen (Ausnahmen bei Urnen-Reihengräbern).
- ³ Die Gräber werden in folgenden Dimensionen angelegt:
 - a) Erdbestattungsgräber: Länge 2.00 m; Breite 0.90 m; Tiefe 1.50 m;
 - b) Urnengräber: Länge 1.00 m; Breite 0.75 m;
 - c) Kindergräber (bis zum 6. Altersjahr): Länge 1.00 m; Breite 0.60 m; Tiefe 1.00 m;
 - d) Priestergräber: Länge 2.00 m; Breite 1.00 m; Tiefe 1.50 m

Art. 22 Familiengräber

- ¹ Der Standort der einzelnen Familiengräber kann nicht im Voraus reserviert werden. Es stehen folgende Familiengräber zur Verfügung:
 - a) Erdbestattung für 2 Personen (2 Kammern), Fläche 4m² ;
 - b) Erdbestattung für 3 Personen (3 Kammern), Fläche 6m² ;
 - c) Urnenfamiliengrabstätten, 1.5 m².Es sind auch Urnenbeisetzungen in Familiengräbern für Erdbestattung zulässig.
- ² In einem 2-Kammergrab Erdbestattung können max. 2 Erdbestattungen und 3 Urnen beigesetzt werden.
In einem 3-Kammergrab Erdbestattung können max. 3 Erdbestattungen und 4 Urnen beigesetzt werden.
In Urnenfamiliengräbern dürfen grundsätzlich 5 Urnen beigesetzt werden.
Die Friedhofverwaltung kann betreffend Anzahl Urnenbeisetzungen Ausnahmen bewilligen.
(Es werden nur Beisetzungen/Bestattungen mit laufender Grabesruhe gerechnet.)
- ³ Wenn die Aufhebung oder wesentliche Veränderungen eines Friedhofteiles angeordnet werden müssen, so hat die Gemeinde für die Familiengräber andere Plätze zur Verfügung zu stellen. Sie übernimmt in diesem Fall die Kosten für Exhumierung, Versetzung von Grabmälern und Neuanpflanzung.

Art. 23 Hallengräber / Plattengräber

- 1 Hallen- und Plattengräber werden erst nach einem eingetretenen Todesfall an die Angehörigen einer verstorbenen Person abgegeben.
- 2 Die Gemeinde ist dafür besorgt, dass bei den Plattengräbern einheitliche Inschrifttafeln angebracht werden. Die Tafeln sowie die Gravur gehen zu Lasten der Angehörigen oder Erben.

Art. 24 Gemeinschaftsgrab

- 1 Im Gemeinschaftsgrab kann nur die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden.
- 2 Das Gemeinschaftsgrab ist mit einheitlichen Namensschildern versehen. Diese werden bei Meldung des Todesfalls durch die Friedhofverwaltung in Auftrag gegeben. Das Anbringen der Namensschilder erfolgt durch die Gemeinde.
- 3 Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird eine vom Gemeinderat festzusetzende einmalige Gebühr verlangt. Mit dieser Gebühr ist neben den Beisetzungskosten der von der Gemeinde besorgte Grabunterhalt, Namensschild, Grabkreuzmiete, Mieturne und der Transport der Urne vom Krematorium Luzern in die Totenkapelle Malters durch die Gemeinde abgegolten. Sämtliche weiteren Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen oder Erben.
- 4 Neben dem Grabschmuck der Gemeinde ist persönlicher Blumen- und Kranzschmuck in beschränktem Rahmen erlaubt. Die Friedhofverwaltung ist jedoch befugt, diesen falls nötig zu entsorgen (wenn dieser verwelkt ist) oder bei einer weiteren Beisetzung zur Seite zu stellen.

Art. 25 Grabesruhe

- 1 Die Grabesruhe dauert bei:
 - a) Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern über 6 Jahren sowie Bestattungen in Priestergräber 20 Jahre;
 - b) Erdbestattungen von Kindern unter 6 Jahren 15 Jahre *
 - c) Urnenbeisetzungen (inkl. Gemeinschaftsgrab) maximal 15 Jahre ^(A)
- * ohne Platzmangel werden die Gräber bis max. 20 Jahre belassen.
- 2 Bei Urnenbeisetzungen in Erdbestattungs-Reihengräbern läuft die Grabruhe der Urne mit derjenigen der Erdbestattung ab, bei den Hallen-, Platten- und Familiengräbern besteht die Möglichkeit, die Konzession bis zum Ablauf der Grabesruhe der Urne zu verlängern. Bei der Beisetzung einer zweiten Urne in ein Urnen-Reihengrab endet die Grabesruhe der zweiten Urne mit jener der ersten Bestattung.

Art. 26 Konzessionen

- 1 Die Konzessionsgebühr wird vom Gemeinderat im Gebührentarif festgesetzt. Mit der Konzessionserwerbung wird die Konzessionsgebühr fällig. Wenn ein bestimmtes Grab zugeteilt werden kann, so ist der Grabunterhalt Aufgabe des Konzessionärs. Solange ein Grab nicht benutzt wird, ist es wenigstens mit Rasen oder Immergrün zu bepflanzen.

- ² Die Konzessionsdauer für Hallen- und Plattengräber beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre und bei Urnenbeisetzungen 15 Jahre, für Erdbestattungs-Familiengräber beträgt die Konzessionsdauer 40 Jahre, mit einem Bestattungsrecht für die ersten 20 Jahre. Die Konzessionsdauer für Urnenfamiliengräber beträgt 30 Jahre, mit einem Bestattungsrecht für die ersten 15 Jahre. Die Friedhofverwaltung kann die Konzessionsdauer gegen Nachzahlung verlängern. Es muss in jedem Fall wenigstens die Grabesruhe der letzten Bestattung gesichert sein. Die Übertragung der Konzession ist mit Einwilligung der Friedhofverwaltung gestattet. Die Grabesruhe und die Konzessionsdauer sind stets gleichlaufend. Auf Gesuch hin kann die Friedhofverwaltung eine Konzessionsverlängerung bewilligen.

5. Grabmäler

Art. 27 Erstellungspflicht

Für alle Gräber, ausgenommen die Plattengräber und das Gemeinschaftsgrab, sind durch die Angehörigen oder die Erben Grabmäler erstellen zu lassen.

Art. 28 Genehmigungspflicht

- ¹ Die Errichtung von Grabmälern oder Änderungen an solchen sind nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet. Die Anträge sind rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten der Friedhofverwaltung einzureichen.
- ² Für die Anträge sind die bei der Friedhofverwaltung erhältlichen Formulare zu verwenden und im Doppel einzureichen. Der Entwurf hat den Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Massstab 1:10 mit Angaben über das Material, dessen Bearbeitung, die Schmuckverteilung, die Schrift und Schriftfarbe zu enthalten.
- ³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen oder den verlangten Abänderungen entsprechen, auf Kosten der Auftraggeber entfernen zu lassen.

Art. 29 Gestaltung

- ¹ Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an die verstorbene Person wach halten und eine Aussage über deren Leben und Glauben enthalten kann.
- ² Die Grabmäler sollen den ästhetischen Anforderungen eines Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung entsprechen. Sie sollen eine eindeutige handwerkliche Bearbeitung aufweisen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einordnen. Form und Material sind daher auf die Gesamtwirkung abzustimmen.
- ³ Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder instand zu stellen. Vernachlässigte Grabmäler werden von der Friedhofverwaltung auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

Art. 30 Fundamente, Stellriemen

- ¹ Alle Grabmäler sind auf Fundamente (keine Pfähle) zu stellen. Die Fundamente der Erdbestattungs-Reihengräber werden durch die Gemeinde erstellt.
- ² Bei den Urnen-Reihengräbern werden durch die Gemeinde seitlich Stellriemen angebracht.

Art. 31 Masse, Beschaffenheit, Materialien und Bearbeitung

Für die Beschaffenheit der Grabmäler, wie Ausmasse, Materialien, Bearbeitung, Inschrift, usw. erlässt der Gemeinderat verbindliche Richtlinien.

6. Grabpflege, Grabschmuck und Bepflanzung

Art. 32 Bepflanzung der Gräber

- 1 Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen. Die Arbeiten können einem Gärtner übertragen werden.
- 2 Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen.
- 3 Bei allen Gräbern sind Grabeinfassungen und Wege zwischen den einzelnen Gräbern wegzulassen. Ausgenommen sind Erdbestattungsfamiliengräber (Steinplatten) und Urnen-Reihengräber (Stellriemen).
- 4 Das Belegen der gesamten Grabfläche mit Steinen, Kies oder Steinsplittern ist verboten.
- 5 Das Anbringen von Bäumen oder Sträuchern ist auf den Reihengräbern untersagt und für Familiengräber nur so weit gestattet, als die allgemeine Bepflanzung nicht beeinträchtigt wird. Auf Reihengräbern sind Kleingehölze (Zwergkoniferen) zulässig.

Art. 33 Grabpflege

- 1 Der Grabunterhalt ist Pflicht der nächsten Angehörigen der verstorbenen Person. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Mahnung durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen oder Erben unterhalten. Der Gemeinderat ist befugt, für Denkmal und Grabunterhalt finanzielle Sicherstellung zu verlangen.
- 2 Wird der Unterhalt eines konzessionierten Grabes trotz Mahnung vernachlässigt, so übernimmt die Friedhofverwaltung den Unterhalt auf Rechnung des Konzessionsinhabers. Verweigert dieser die Übernahme der Kosten, so kann der Gemeinderat die Konzession ohne weiteres als erloschen erklären, ohne eine Entschädigung auszurichten. Vorbehalten bleibt die Mindestgrabruhe von 20 Jahren bzw. von 15 Jahren bei Urnen.
- 3 Die Unterhaltungspflicht für das Gemeinschaftsgrab liegt bei der Gemeinde, die dafür eine einmalige Gebühr erhebt. Siehe auch Art. 27.

Art. 34 Abfälle

Alle Abfälle sind in die auf dem Friedhof aufgestellten Behälter zu entsorgen. Verwelkte Kränze und Blumen sind wegzuräumen.

Art. 35 Allgemeiner Unterhalt

Der allgemeine Unterhalt der Friedhofanlage ausserhalb der Grabplätze geht zulasten der Einwohnergemeinde.

7. Allgemeines

Art. 36 Arbeiten auf dem Friedhof

Drei Werktage vor Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler mehr aufgestellt werden.

Bildhauer und Grabsteinlieferanten haben ihre Arbeiten zwei Tage vor den genannten Feiertagen zu beenden.

Art. 37 Bestattungskosten

Die durch die Angehörigen oder Erben zu tragenden Bestattungskosten werden nach einem vom Gemeinderat festgelegten Tarif in Rechnung gestellt.

Art. 38 Räumung der Grabstätte

¹ Nach Ablauf der Grabesruhe sind die Grabmäler und die Pflanzen nach vorausgegangener Bekanntmachung von den Berechtigten innerhalb der festgesetzten Frist wegzuräumen.

² Nach Ablauf dieser Frist gehen die übrig gebliebenen Grabmäler und Pflanzen ins Eigentum der Einwohnergemeinde Malters über.

Art. 39 Strafen

¹ Beschädigungen und Verunreinigungen der Anlagen und der Gräber werden polizeilich geahndet.

² Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, soweit nicht andere Strafbestimmungen anzuwenden sind, gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 40 Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

² Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder widerrufbar erklärt werden.

Art. 41 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

Art. 42 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erstellten Grabdenkmäler dürfen in ihrem jetzigen Zustand belassen bleiben. Soweit Änderungen an denselben während der Grabesruhe oder Konzessionsdauer vorgenommen werden, ist den Bestimmungen des neuen Friedhofreglements nachzuleben.
- ² Bei der Besetzung einer zweiten Urne in ein Urnenreihengrab, in welches vor dem 1. Januar 2010 die Erstbestattung erfolgte, beginnt die Grabesruhe von 15 Jahren mit dieser zweiten Beisetzung von Neuem. ^(A)

Art. 43 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Reglement ersetzt jenes vom 14.04.1969 mit Änderung vom 16.05.1977. Es tritt nach Zustimmung durch die Stimmbürger und Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern in Kraft.
- ² Die Änderungen vom 23. September 2009 treten am 01. Januar 2010 in Kraft.

Art. 44 Kantonales Recht

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen bleiben vorbehalten.

Malters, 29. November 2009

NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Ruedi Amrein

Reto Wermelinger

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Malters haben diesem Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Malters an der Urnenabstimmung vom 27. November 2005 zugestimmt. Die Änderungen vom 23. September 2009 wurden durch die Stimmbevölkerung am 29. November 2009 genehmigt.

Genehmigt durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern am 14. Dezember 2005

Zum Friedhofreglement der Gemeinde Malters

Gültig ab 01. Januar 2006

Der Gemeinderat hat folgende Gebühren festgesetzt:

Erdbestattung:

	Bestattungskosten	Konzession	Grabsteinsockel
Reihengrab	Fr. 600.—	Fr. -.—	Fr. 50.—
Plattengrab	Fr. 600.—	Fr. 2'000.—	Fr. -.—
Hallengrab	Fr. 600.—	Fr. 2'000.—	Fr. -.—
Priestergrab	Fr. 600.—	Fr. -.—	Fr. -.—
Familiengrab 2er, neu	Fr. 600.—	Fr. 4'000.—	Fr. -.—
Familiengrab 3er, neu	Fr. 600.—	Fr. 6'000.—	Fr. -.—
Familiengrab 2er, bestehend	Fr. 600.—	pro Jahr Fr. 100.—	Fr. -.—
Familiengrab 3er, bestehend	Fr. 600.—	pro Jahr Fr. 150.—	Fr. -.—
Kinder bis 6 Jahre	Fr. 300.—	Fr. -.—	Fr. -.—

Urnenbeisetzung:

	Bestattungskosten	Konzession	Stellriemen
Urnen-Reihengrab	Fr. 300.—	Fr. -.—	Fr. 30.—
Plattengrab	Fr. 300.—	Fr. 1'500.—	Fr. -.—
Hallengrab	Fr. 300.—	Fr. 1'500.—	Fr. -.—
Priestergrab	Fr. 300.—	Fr. -.—	Fr. -.—
Urnen-Familiengrab, neu	Fr. 300.—	Fr. 1'200.—	Fr. -.—
Urnen-Familiengrab, bestehend	Fr. 300.—	pro Jahr Fr. 40.—	Fr. -.—
Erdbestattungs-Familiengrab, bestehend	Fr. 300.—	siehe Konzession entsprechendes Erdbestattungs-Familiengrab	Fr. -.—
Urnenbeisetzung Kinder bis 6 Jahre in bestehendes Grab	Fr. 150.—	siehe Konzession entsprechendes Grab	Fr. -.—
Gemeinschaftsgrab* (Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren)	Fr. 800.—	Fr. -.—	Fr. -.—
Gemeinschaftsgrab (Kinder bis 6 Jahre)	Fr. 400.—	Fr. -.—	Fr. -.—

* In den Gebühren des Gemeinschaftsgrabes sind eingeschlossen die Mieturne, das Abholen der Urne, das Namenstäfelchen und der Grabunterhalt für 15 Jahre

Zusätzliche Kosten:

Gebühr bei ziviler Beisetzung durch Delegierter Gemeinderat (Art. 13)	Fr. 300.—
Gebühr für Personen ohne gesetzlichen Wohnsitz in Malters (Art. 18) (Diese Gebühr ist vor der Beisetzung zu bezahlen)	Fr. 1'000.—
Ausserordentliche Aufwendungen (Exhumierung, Urnenumbettung usw.)	Die Gebühr wird je nach Aufwand erhoben.

Richtlinien für Grabmäler zum Friedhofreglement der Gemeinde Malters

Die Grabmäler dürfen, über Niveau des Bodens gerechnet, folgende Masse nicht übersteigen:

Grabart	Grabmal stehend oder liegend	Max. Höhe bzw. Tiefe	Max. Breite	Stärke
Erdbestattung- Reihengrab	stehend	100 cm	50 cm	12-20 cm
Urnen-Reihengrab	liegend	30 cm	40 cm	7-16 cm
Kindergrab	stehend	55 cm	35 cm	8-12 cm
	liegend	35 cm	45 cm	7-12 cm
Priestergrab	stehend	100 cm	60 cm	12-20 cm
Erdbestattung- Familiengrab	stehend	100 cm	max. $\frac{3}{4}$ der Feldbreite	
	liegend	0,8 – 1,2 m ²		
Urnen- Familiengrab	liegend	50 cm	80 cm	15-20 cm
Plattengrab	Die Inschrifttafel wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.			
Hallengrab (Feld F)	an Wand (oben rund)	90 cm	60 cm	4 cm
Hallengrab (Feld G)	an Wand	65 cm	65 cm	10 cm
Gemeinschaftsgrab	Das Namensschild wird durch die Gemeinde in Auftrag gegeben.			

Kreuze in Schmiedeisen dürfen diese Höhenmasse um höchstens 10 cm übersteigen; das gleiche gilt für Holzkreuze.

Auf einem Familiengrab darf nur ein Grabmal errichtet werden.

Plattengräber

Für die Beschriftung sind Kupferplatten mit einheitlicher Schrift vorgesehen. Diese werden von der Friedhofverwaltung besorgt und zu den Selbstkosten verrechnet.

Hallengräber

Das Grabmal der Hallengräber besteht in einer einheitlichen Grösse. Die genaue Befestigung des Denkmals an der Mauer ist mit der Friedhofverwaltung zu vereinbaren.

Materialien

Für die Grabmäler sind neben Holz und Schmiedeisen grundsätzlich alle bearbeiteten, natürlichen Steine zulässig.

Für jedes Grabdenkmal aus Stein darf nur eine Gesteinsart verwendet werden.

Unzulässig sind folgende Werkstoffe:

- Zement- und Kunststeine, Klinker, Glas, Porzellan und Email
- Nachahmung natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe
- Materialien aus Gusseisen, Blech, Draht, Pulverbronze

Bearbeitung und Gestaltung

Die Bearbeitungsweise soll sich dem Charakter des Materials anpassen. Ornamentale Schmuckformen und sakrale Symboldarstellungen sollen in guter künstlerischer und handwerklicher Art und Weise ausgeführt werden. Jede Art von Bemalung ist untersagt.

Inschrift

Auf eine gute Schrift ist grösster Wert zu legen. Schriften in gravierten Ausführungen können in einer zum Material passenden Farbe ausgetönt werden.

Ausnahmen

Ausnahmen von den genannten Massen können vom Friedhofverwalter bewilligt werden – dieser entscheidet auf schriftlichen Antrag von Fall zu Fall. In der Beurteilung sind besondere künstlerische und ästhetische Gründe zu berücksichtigen. Die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes und die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes dürfen dadurch keine Beeinträchtigung erleiden.

Ersteller

Der Ersteller darf seinen Namen an der Seitenfläche des Grabmals und nur in unauffälliger Weise eingravieren. Metallplättchen sind nicht gestattet.

Weihwasserbehälter

Der Weihwasserbehälter darf eine Höhe von 20 cm ab Grabniveau nicht überschreiten. Das Gefäss ist vorne am Grab zu platzieren. Es ist aus dem gleichen Steinmaterial wie das Grabmal zu erstellen.